

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

No. 399.

Ministerialverfügung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 5. Juni 1877.

Im Anschlusse an die als Beilage 5 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Seite 122 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871) und die in den §§ 8 bis 11 und 72 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Juni 1875 (Seite 13 der Gesetzsammlung Bd. XVIII.) getroffenen Bestimmungen wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten an Stelle der in der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung von Dampfmaschinen und anderen Dampfkessel-Anlagen betreffend, vom 25. Juli 1857 (Gesetzsammlung Bd. XI. S. 314) gegebenen Vorschriften, welche außer Kraft treten, hiermit Folgendes bestimmt:

I. Vorschriften über die Beschaffenheit, die Festigkeitsprüfung und den Betrieb der Dampfkessel.

§ 1.

Zu § 1 der allgemeinen Bestimmungen.

Zur Aufertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden. Die Bestimmung der Stärke des Materials ist dem Verfertiger der Dampf-